



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 18. Februar 2019
Kantonsratspräsidentin Hildegard Meier-Schöpfer

B 145 A Aufgaben- und Finanzreform 18; Entwurf Mantelerlass AFR18 – Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18) / Finanzdepartement

2. Beratung

Für die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) spricht Kommissionspräsident Rolf Born.

Rolf Born: Mit der AFR18 werden zwischen den Gemeinden und dem Kanton Lasten und deren Finanzierung verschoben. Für die Ausgleichung dieser Veränderungen sind in den Globalbilanzen Erträge aus der Steuergesetzrevision des Kantons eingerechnet. Der Kantonsrat hat anlässlich der 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2020 Veränderungen und Korrekturen vorgenommen, welche sich auf die für die AFR18 massgebenden Globalbilanzen auswirken. Die Globalbilanzen 2 und 3 sowie der Härteausgleich haben sich gegenüber den ursprünglichen Tabellen in der Botschaft B 145 verändert. Für die WAK sind die Globalbilanzen vom 31. Januar 2019 für die künftige Umsetzung der AFR18 massgebend. Im Hinblick auf die Umsetzung der AFR18 hat das zuständige Departement erste Berechnungen für den Finanzausgleich 2020 angestellt. Diese zeigen nun, dass das Volumen des Ressourcenausgleichs wegen der unterdurchschnittlichen Ressourcenentwicklung einer finanzschwachen Gemeinde ansteigen wird. Wenn gleichzeitig die Massnahmen der AFR18 umgesetzt werden, liegt das Verhältnis zwischen dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich nicht mehr in der gesetzlich vorgegebenen Bandbreite von 70 bis 100 Prozent. Deshalb beantragt Ihnen die WAK für die 2. Beratung – in Absprache mit dem Finanzdepartement – § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes anzupassen. Diese Bestimmung besagt, dass die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich vom Kanton aufgebracht werden. Diese Mittel sollen neu zwischen 50 bis 100 Prozent anstatt 70 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5 des Gesetzes betragen. Zusammenfassend kann ich nach erfolgter 2. Beratung Folgendes festhalten: Die Kommission hat die Änderungsanträge der Redaktionskommission zur Kenntnis genommen. Die WAK stimmt der Botschaft B 145 A, Entwurf Mantelerlass AFR18 – Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, grossmehrheitlich zu. Die Kommission stimmt der Botschaft B 145 B, Entwurf Mantelerlass AFR18 – Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, bei einer Enthaltung grossmehrheitlich zu. Die WAK beantragt zudem eine Anpassung von § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes.

Für die CVP-Fraktion spricht Franz Bucher.

Franz Bucher: Im Januar 2019 hat der Kantonsrat die 1. Beratung der Geschäfte AFR18 und Steuergesetzrevision 2020 durchgeführt. Die Geschäfte AFR18, Steuergesetzrevision

2020 und Wasserbaugesetz haben eine grosse finanzielle Abhängigkeit voneinander. Bei der 1. Beratung der Steuergesetzrevision 2020 konnte ein bürgerlicher Kompromiss gefunden werden, indem die SVP und die FDP einer Steueranpassung in der Höhe von 12 Millionen Franken zugestimmt haben. Nun kann die AFR18 fertig beraten und die Volksabstimmung durchgeführt werden. Die Verfügungen des Finanzausgleichs müssen bis spätestens am 30. Juni 2019 rechtsgültig für das Jahr 2020 versandt sein; dies bedingt, dass die Gesetzesänderungen des Finanzausgleichs aus der AFR18 bis zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig sind. Da die AFR18 dem obligatorischen Referendum untersteht, muss die Volksabstimmung bis am 19. Mai 2019 durchgeführt werden. Deshalb findet heute die Sondersession zu diesem Geschäft statt. In der Sitzung der WAK vom 31. Januar 2019 hat der Regierungsrat die Neuberechnung der Globalbilanz 3 aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrates in der Januar-Session unterbreitet. In die Globalbilanz 2 sind nun die Anpassungen des Kantonsrates betreffend die Steuergesetzrevision 2020 eingeflossen. Ebenfalls ist der Härteausgleich neu berechnet worden. Dies zeigt auf, dass mit dem Härteausgleich unter den Gemeinden neu 4 Millionen Franken statt 2,8 Millionen Franken ausgeglichen werden müssen, sodass keine Gemeinde in den nächsten sechs Jahren mehr als 60 Franken durch die AFR18 verliert. Neu erhalten acht Gemeinden einen Härteausgleich, dazu gehört auch die Stadt Luzern. Diese verliert anstatt 9 Franken neu 70 Franken. Die CVP unterstützt die WAK, die Globalbilanz 3 nach der 1. Beratung im Kantonsrat als Basis für die Auszahlung beziehungsweise für den Ausgleich des Härteausgleichs zu verwenden. Ebenfalls ist die CVP mit der Änderung von § 11 Absatz 1 einverstanden. Diese ist eine logische Folge der Reduktionen des topografischen Ausgleichs und des Bildungslastenausgleichs, da der Kanton einen höheren Beitrag an die Bildungskosten und den Wasserbau übernimmt. Die Volksabstimmung über die AFR18 findet bekanntlich am 19. Mai 2019 statt. Ebenfalls am gleichen Datum findet die Abstimmung über die STAF statt und nicht wie Radio Pilatus heute erklärt hat über die kantonale Steuergesetzrevision 2020. Die CVP unterstützt beide Geschäfte, da diese von grosser Tragweite für den Kanton Luzern sind. Falls die STAF vom Volk abgelehnt wird, hat der Kanton Luzern ein grosses Problem mit dem Budget 2020, da in der Finanzplanung die Mehreinnahmen bereits eingerechnet sind. Die CVP bittet deshalb alle Parteien alles Mögliche zu unternehmen, damit beide Geschäfte beim Volk eine Mehrheit finden. Diejenigen Parteien, die die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) nicht unterstützen, müssen sich nicht wundern, wenn der Kanton Luzern nach einem negativen Abstimmungsergebnis drastische finanzielle Massnahmen ergreifen muss. Die gestellten Anträge wurden bereits in der 1. Beratung behandelt und dort grossmehrheitlich abgelehnt. Für die CVP hat sich die Ausgangslage nicht verändert, sie wird deshalb diese Änderungsanträge grossmehrheitlich ablehnen. Die CVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Reto Frank.

Reto Frank: Nach der 1. Beratung der AFR18 im Parlament ist ein Antrag zum Härteausgleich in der AFR18 auf Antrag der GLP in die WAK zurückgenommen worden. Der Antrag der GLP hat verlangt, dass § 20c im Finanzausgleichsgesetz nicht an die Globalbilanz 3 geknüpft werden soll. Die Globalbilanz 3 zeigt aber transparent auf, was die Aufgaben- und Finanzverschiebungen für Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden haben, und dient als Grundlage zur Berechnung des Härteausgleichs. Der Antrag der GLP ist schliesslich zurückgezogen worden. In der Kommission ist eine angepasste Fassung der Regierung zur AFR18 vorgelegen, bestückt mit den neusten Zahlen in den Globalbilanzen nach der 1. Beratung zur Steuergesetzrevision 2020 im Kantonsrat. Das Resultat zeigt, dass der Härteausgleich neu mit 4 Millionen Franken anstatt wie bisher mit 2,8 Millionen Franken ausgestattet werden muss. Neu fallen acht statt fünf Gemeinden in den Härteausgleich. Die Vorgaben des VLG sind dabei eingehalten worden. Überzeugend an der Fassung der Regierung war, dass keine anderen Veränderungen am Härteausgleich vorgenommen wurden als die konsequente Umsetzung des Kantonsratsentscheides zur Steuergesetzrevision 2020. Inhaltlich hat es zur AFR18 keine Diskussionen gegeben. Die AFR18 hat die Aufgaben und entsprechend die Finanzen zwischen dem Kanton und den

Gemeinden verschoben. Es sind 270 Aufgaben auf Einhaltung des AKV-Prinzips, des Äquivalenzprinzips und des Subsidiaritätsprinzips überprüft worden. Gewisse Aufgaben sind zur Erfüllung dieser Prinzipien zwischen den beiden Staatsebenen umgelagert worden. Gemäss dieser in der AFR18 geplanten Neuverteilung von Aufgaben wird eine grosse Gemeindemehrheit finanziell entlastet. Aus strukturellen Gründen muss neu bei acht Gemeinden ein Härteausgleich vorgesehen werden, der die finanziellen Verwerfungen auf dem Niveau der vom VLG vorgegebenen Belastungsgrenze deckelt. Der Härteausgleich wird mit dem Finanzausgleich verrechnet. Im Jahr 2015 sind die Überprüfung der Kantons- und Gemeindeaufgaben und in der Folge eine strukturelle Systemkorrektur das Anliegen einer grossen Ratsmehrheit gewesen. Es liegt auf der Hand, dass man die Aufgabenumverteilung mit ihren Kosten nicht bei allen spezifischen Gemeindestrukturen in eine passgenaue Deckung bringen konnte. Das Resultat sind finanzielle Verwerfungen bei wenigen Gemeinden, die mit einem Härteausgleich entschärft werden. Die im Konsens mit den Gemeinden gefundene Neuverteilung der Aufgaben und Finanzen – inklusive des installierten Härteausgleichs – könnte man durchaus als optimales Verhandlungsergebnis bezeichnen, das nicht weiter verbessert werden kann. Würde man die AFR18 ablehnen, würde alles beim Alten bleiben. Das heisst im Wesentlichen, dass der Volksschulkostenteiler bei 75:25 zu Ungunsten der Gemeinden bleibt und dass es beim Wasserbau für die Gemeinden keine neuen Lösungen gibt. Die Aufgaben sind dann immer noch nicht nach dem AKV-Prinzip und dem Äquivalenz- und Subsidiaritätsprinzip den entsprechenden Staatsebenen zugeteilt worden. Bei der Erarbeitung der neuen Gesetzestexte im Zusammenhang mit der AFR18 musste auch § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes angepasst werden. Der Paragraph beschreibt die Finanzierung des Lastenausgleichs und unter anderem auch das Verhältnis zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich. Weil der Kanton zusätzliche Aufgaben aus dem Lastenausgleich übernimmt, reduzieren sich entsprechend die Lasten bei den Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Ressourcen- und Lastenausgleich muss daher entsprechend angepasst werden. Neu betragen für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung statt wie bisher 70 bis 100 Prozent. Mit der vorliegenden AFR18 werden die damals formulierten Ziele – das finanzielle Gleichgewicht sowohl im Kanton als auch in den Gemeinden spätestens ab 2020 wiederherzustellen und den notwendigen Handlungsspielraum für eine nachhaltige Entwicklung vom Kanton gesichert zu haben – erreicht. Es ist ein austariertes und von einer grossen Mehrheit der 83 Luzerner Gemeinden akzeptiertes und getragenes Kompromisswerk entstanden. Wir liegen im Zeitplan und haben die zeitlichen Abhängigkeiten respektiert und eingehalten. In der März-Session erfolgt die 2. Beratung zum Wasserbaugesetz und im Mai die Abstimmung über die STAF und die AFR18. In der Juni-Session erfolgt die 2. Beratung der Steuergesetzrevision 2020, die ein Teil der Gegenfinanzierung der AFR18 ist. Mit dieser Beratung setzen wir den letzten Meilenstein für eine nachhaltige Finanzierung und für eine gerechtere Aufgabenteilung zwischen den beiden Staatsebenen Kanton und Gemeinden, die gleichzeitig die Gemeindeautonomie und den Föderalismus stärkt, was alles in allem von allen Parteien gewünscht und getragen wird. Die SVP lehnt allfällige Rückweisungs- und Ablehnungsanträge ebenso ab wie sämtliche Anträge, die Einzelpositionen aus dem Gesamtpaket herausbrechen und verändern wollen. Die SVP stimmt der Botschaft B 145, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist und aufgrund der Anpassungen bei der Steuergesetzrevision 2020, zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Georg Dubach.

Georg Dubach: Aufgrund des Kantonsratsbeschlusses zur Botschaft B 147 über die Steuergesetzrevision 2020 in der 1. Beratung haben sich die Globalbilanzen verändert. Die Auswirkungen nach den Beschlüssen des Kantonsrates zur Steuergesetzrevision 2020 sind gering, zeigen aber auf, dass Gemeinden mit grossen Vermögenssteuererträgen mehr Zuschüsse vom Härteausgleich erhalten. Diese Zuschüsse im Umfang von 1,2 Millionen Franken werden von den Gemeinden mit wenig Vermögens- und Gewinnsteuererträgen nun zusätzlich finanziert werden müssen. In Anbetracht des Gesamtvolumens der Reform von 200 Millionen Franken scheint uns dieser Betrag erträglich. Diejenigen Gemeinden, welche

den Härteausgleich nun stärker finanzieren müssen, haben ihre Bereitschaft dazu angekündigt. Es darf nun auch von den ressourcenstarken Gemeinden mit wenig Kinderanteil auf ihre Solidarität gegenüber den Volksschulkindern im Kanton Luzern gehofft werden. Die FDP teilt die Meinung der WAK, dass die Globalbilanzen vom 31. Januar 2019 massgebend für die Beschlussfassung in der 2. Beratung sein sollen. Nach der 1. Beratung im Rat hat das Finanzdepartement begonnen, den Finanzausgleich für das Jahr 2020 zu berechnen. Diese Berechnungen zeigen nun auf, dass, wenn gleichzeitig die Massnahmen der AFR18 umgesetzt werden, das Verhältnis zwischen dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich zwischen 70 und 100 Prozent ausserhalb der Vorgabe liegt. Diese Vorgabe soll deshalb neu auf 50 bis 100 Prozent festgelegt werden. Diese Gewichtung wurde in der Vergangenheit in den Jahren 2009 und 2013 schon zweimal angepasst. Das vorgeschlagene Vorgehen entspricht somit der bisherigen Praxis. Unserer Meinung nach soll die Situation beobachtet und im Wirkungsbericht 2024 sollen allfällige Massnahmen vorgeschlagen werden. Wir stimmen der Änderung von § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zu, auch wenn es unschön ist, dies in der 2. Beratung machen zu müssen. Die FDP stimmt der Vorlage, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, zu und lehnt sämtliche neu eingereichten Anträge ab.

Für die SP-Fraktion spricht Giorgio Pardini.

Giorgio Pardini: Wir führen heute die 2. Beratung der Botschaft B 145 durch, und zwar in einer sonderbaren Form. Sonderbar, weil die 2. Beratung im Rahmen einer Sondersession erfolgt und weil die Vorlage von der Ratsmehrheit nicht bestritten wird. Es ist aber auch sonderbar, dass man nicht auf die Kritik der SP, der Grünen, der GLP und einer Vielzahl der Gemeinden eingeht, die einen grossen Teil der Luzerner Bevölkerung vertreten. Man verweigert eine inhaltliche politische Debatte in einer extra für die Behandlung der Botschaft B 145 einberufenen Sondersession. Es liegen genügend sachliche Gründe vor, um die Sondersession mit politischem Inhalt füllen zu können, doch der politische Wille fehlt. Die Meinungen sind bereits gemacht. Hier einige Punkte, über die wir noch hätten diskutieren können: Die möglichen Verletzungen des AKV-Prinzips, der Gemeindeautonomie und des Bundesrechts oder auch die Schönung der Globalbilanz wären interessante Diskussionsthemen gewesen. Die gesamten herbeigerechneten Entlastungen beruhen inhaltlich wie auch vom politischen Prozess her betrachtet auf ungesicherten Annahmen. Die nachträgliche Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes ist ein weiterer Beweis, dass die Botschaft missraten ist. Aus dem zwanghaft angestrebten Ausgleich in der AFR18 entstehen Verknüpfungen, die inhaltlich sachfremd sind, eine notwendige Diskussion verunmöglichen und deshalb untauglich sind. Statt nur kurzfristig die kantonale Finanzplanung vermeintlich ins Trockene zu bringen, gilt es die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Gemeinden zu betrachten, was völlig ausgeblendet wird. Das bedauern wir. Hinzu kommen die ganzen Annahmen aus den Steuerreformen. Inhaltlich sind diese hoch umstritten und keineswegs gesichert. Es wird sich zeigen, was das Volk an der Urne entscheiden wird. Der zeitliche Ablauf ist dann geklärt, wenn betreffend die AFR18 schon alles beschlossen sein soll. Haben Sie schon einmal eine Vorlage beraten, die zum Gelingen auf so umstrittenen Grundlagen fusst wie diese Botschaft? Ja, diese Sondersession ist sonderbar, weil man in diesem Rat ein weiteres Mal eine mögliche Klage vor Gericht – vielleicht sogar bis vor Bundesgericht – hinzunehmen vorzieht, als in der heutigen Sondersession einen tragfähigen politischen Kompromiss zu finden. Die Botschaft B 145 birgt zu viele Unbekannte. Man müsste die Abstimmung über die AFR18 nach den Abstimmungen über die STAF und die kantonale Steuergesetzrevision 2020 ansetzen. Das würde aber am inhaltlichen Grundproblem in Bezug auf den neuen Volksschulkostenteiler 50:50 verbunden mit einer Gegenfinanzierung in der Höhe von 160 Millionen Franken nichts ändern. Die neuen Entscheide zur Steuergesetzrevision entziehen der Gegenfinanzierung definitiv den Boden. Solange eine vollständige Kompensation durch Mehrerträge, wie beispielsweise durch die Steuergesetzrevision 2020, nicht gesichert ist, basieren die dargestellten Globalbilanzen auf Annahmen und Wunschdenken. Die SP-Fraktion lehnt die Vorlage ab.

Für die Grüne Fraktion spricht Hans Stutz.

Hans Stutz: Die Grünen sagen Ja zu einer gesicherten Finanzzukunft für den Kanton Luzern und seine Bewohnerinnen und Bewohner. Sie sagen Ja zu einer konsequent sozialen und ökologischen Politik, und sie sagen Ja zu einer solidarischen Politik; dazu gehört auch, dass alle gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden sollten. Der Kanton Luzern hätte die Wirtschaftskraft, um den Beschäftigten des Kantons ein zuverlässiger und fairer Arbeitgeber zu sein. Er hätte die Wirtschaftskraft, den auch von unserem Rat als notwendig eingeschätzten und geplanten Ausbau der Stellen bei der Luzerner Polizei zu stemmen. Er hätte die Wirtschaftskraft, um den Datenschutz gemäss den gültigen eidgenössischen und kantonalen Regelungen umzusetzen. Ich könnte die Aufzählung beliebig fortsetzen; vielen von Ihnen sind diese Mängel bekannt, andere hingegen wollen sie nicht kennen, weil ihnen der Gewerbeverband näher liegt als der Kanton. Die Lösung wäre einfach: Man müsste im Kanton und in den Gemeinden genügend Steuern erheben, um die gesetzlich festgesetzten Aufgaben vollumfänglich umsetzen zu können. Deshalb sagen die Grünen konsequenterweise Nein zur vorliegenden ARF18, so wie wir auch zur gesamten Finanzpolitik der Bürgerlichen Nein sagen. Nein, weil die Vorlage ein Blindflug ist und weil sie mutmasslich gegen übergeordnetes Gesetz verstösst, und nein, weil sie ungerecht ist und weil sie die Steuerbelastung innerhalb des Kantons nicht ausgleicht. Im Gegenteil, die AFR18 ist ein Blindflug, weil die eidgenössische Vorlage zur STAF die Volksabstimmung noch nicht überstanden hat. Immerhin kennen wir inzwischen die Eckpunkte, aber wir wissen erst am 19. Mai 2019, was das Volk dazu meint. Die AFR18 ist aber auch ein Blindflug, weil unser Rat die Steuergesetzrevision 2020 noch nicht fertig beraten hat. Dazu kommt, dass bei Veranstaltungen des Gewerbeverbandes erwogen wird, die Bedingungen bald weiter zugunsten juristischer Personen verändern zu wollen. Ein Blindflug ist die AFR18 in vielen Punkten, weil Annahmen eingerechnet wurden, die kaum abschätzbar sind oder die in den kommenden Jahren kaum eintreffen werden, beispielsweise bei der Mehrwertabgabe. Ein Blindflug ist die AFR18 aber auch, weil in der Zwischenzeit das Bundesgericht die Regierung wie auch die bürgerliche Mehrheit dieses Rates durch den Entscheid bei der individuellen Prämienverbilligung ins Unrecht versetzt hat. Das Fazit: Die Auswirkungen für den Kanton – konkret für den kommenden AFP und die Finanzplanung – sind noch nicht absehbar. Die Berechnungen waren ganz offensichtlich getrieben vom Willen, dass die Globalbilanz auf Teufel komm raus aufgehen muss. Die AFR18 widerspricht mutmasslich übergeordnetem Recht. Es wurde vorgebracht, dass die Einheit der Materie nicht gewahrt sei. Das trifft nicht zu, mindestens in den wichtigsten Punkten – dem Wasserbaugesetz und dem Volksschulkostenteiler – ist die Einheit der Materie gewahrt. Im politischen Alltag gehören Verknüpfungen zum Geschäft, was auch die STAF-Vorlage belegt. Bei den Details wurden aber plötzlich Dinge einberechnet, die mit der ganzen Sache nichts zu tun haben, zum Beispiel was die Hoheit der Verkehrsanordnungen betrifft. Da ist es einem Interessenverband ganz offensichtlich gelungen, ein Postulat durchzusetzen, das von unserem Rat abgelehnt worden ist. Auch bei den Musikschulen wird wieder einmal gespart. Die AFR18 widerspricht aber übergeordnetem Recht in einem sehr wesentlichen Punkt, weil sie eine Verpflichtung der STAF-Vorlage nicht einhält, nämlich dass der Kanton die Gemeinden an den Mehrerträgen aus den direkten Bundessteuern zu beteiligen habe. Starke Player haben denn auch bereits gerichtliche Überprüfungen angekündigt, und das ist gut so. Aber auch das AKV-Prinzip wird nicht eingehalten. Bei der Verteilung der Lasten bei den sogenannten „Wachstumsbranchen“ – also den Ergänzungsleistungen für AHV- und IV-Bezüger sowie der individuellen Prämienverbilligung für Personen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe – werden einige Gemeinden stark bluten müssen. Die Grünen teilen die Befürchtungen der Städte Luzern und Sursee, können aber nicht nachvollziehen, dass sie sich mit jenen Gemeinden zusammentun, die zu den Profiteurinnen einer unsolidarischen Finanzpolitik gehören. Nun noch zu einem letzten Punkt, nämlich dass die Steuerbelastung innerhalb des Kantons nicht ausgeglichen wird: Die Mehrheit dieses Rates hat die Gelegenheit kürzlich bei der Diskussion zum Ausgleich über das Gesetz über den Finanzausgleich abgelehnt. In der heutigen Vorlage erleben wir nun aber die Perversion des Finanzausgleichs. Um es in einem biblisch inspirierten Bild zu

sagen: Die Steuerzahlenden von finanzschwachen Gemeinden sollen die Brosamen auf den Tisch der finanzstarken zurückwerfen. In der Bibel steht aber auch: „Wer hat, dem wird gegeben“, das wird die finanzstarken Gemeinden freuen. Die Grünen lehnen die AFR18 ab und werden sie im Abstimmungskampf aktiv bekämpfen. Mein Votum ist ein bisschen länger geraten, aber wenn die Mehrheit schon eine Sondersitzung will, dann soll sie auch ein bisschen länger zuhören können.

Für die GLP-Fraktion spricht Michèle Graber.

Michèle Graber: Eine Sondersession ist an und für sich schon etwas Besonderes. Noch sonderbarer ist es aber, nur für eine 2. Beratung eine Sondersession durchzuführen. Ich gehe auf drei Besonderheiten dieser 2. Beratung ein: Erstens gibt es Fraktionssprechende, was für eine 2. Beratung unüblich ist. Wahrscheinlich müssen wir die für die Session auflaufenden Sonderkosten etwas legitimieren. Die Meinungen sind gemacht und die Standpunkte bekannt, eigentlich gibt es nichts Neues. Zweitens hat die Regierung nachgerechnet und entdeckt, dass es notwendig ist, eine inhaltliche Sondermassnahme zu ergreifen und einen Gesetzesartikel im Finanzausgleichsgesetz anzupassen. Drittens haben sich elf Gemeinden, in welchen ein grosser Teil der Bevölkerung des Kantons lebt, nach der 1. Beratung gewehrt und auf die massiven Mängel dieser Vorlage hingewiesen, und sie drohen mit einer Klage – leider etwas spät, um gestaltend einwirken zu können. Die Gemeinden hätten wohl die Botschaft von ihrem Vertreterausschuss beim VLG kritisch hinterfragen und beurteilen lassen sollen. Zurück zur Vorlage: Es ist und bleibt eine zweifelhafte Massnahme, die offensichtlich zur kurzfristigen Sanierung der Kantonsfinanzen durchgeboxt werden soll. Sie bleibt ein Flickwerk, untermauert mit zahlreichen etwas undurchsichtigen Zahlenbeigen. Man hat sich im Zahlenwald verrannt und den einfachen und pragmatischen Weg aus den Augen verloren. Es bleibt eine Botschaft, die in dieser Form, also mit erheblichen Anpassungen, nicht zur Vernehmlassung vorgelegt wurde und somit vorgängig nicht von einem breiten Kreis beurteilt werden konnte. Die GLP-Fraktion lehnt die Vorlage weiterhin klar ab. Das Grundanliegen – die Neugestaltung der Aufgabenteilung und der Finanzierung – unterstützt die GLP. Die stärkere Rolle des Kantons beim Wasserbau und der Volksschulkostenteiler 50:50 entsprechen dem AKV-Prinzip besser. Nur verstossen die Kompensationsmassnahmen in mehreren Punkten und in krasser Weise gegen das AKV-Prinzip. Aufgabenkompetenz, Ausgabenverantwortung und Finanzierung sind nicht auf der gleichen staatlichen Ebene angesiedelt. Neben der Verletzung des AKV-Prinzips bei den Gegenfinanzierungsmassnahmen lehnen wir die Vorlage aus folgenden Gründen ab: Erstens ist es eine willkürliche Verschönerung der Globalbilanz, zweitens ist es ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden, und drittens ist der Zeitplan mehr als fragwürdig. Das Volk soll über die AFR18 abstimmen, ohne dass die finanziellen Grundlagen auch nur annähernd gesichert sind. Anders noch, das Volk wird genötigt, gleichzeitig die STAF anzunehmen, denn sonst ist die AFR18 nicht finanzierbar, und das ganze Kartenhaus fällt auseinander. Mit den eingebuchten Erträgen aus der STAF und der Steuergesetzrevision 2020 wird das Volk schlicht und einfach hinters Licht geführt. Zum Antrag der Regierung, den auch die WAK gutgeheissen hat: Die Höhe der Mittel, welche der Kanton für den Lastenausgleich aufbringen muss, soll etwas flexibler nach unten korrigiert werden. Es ist inhaltlich nachvollziehbar, dass die Mindestausstattung minimal 50 Prozent anstatt wie heute 70 Prozent des Ressourcenausgleichs sein soll, wenn man bedenkt, dass die Gemeinden massiv tiefere Kosten haben und der Kanton für einen höheren finanziellen Betrag verantwortlich ist. Es mutet aber schon etwas sonderbar an. Warum wurde die Problematik nicht schon vorher erkannt und angepasst? Wahrscheinlich hat das Finanzdepartement plötzlich gemerkt, dass, wenn eine grosse Gemeinde etwas ressourcenschwächer wird, der Kanton in der heutigen finanziellen Situation und mit der restriktiven Schuldenbremse einmal mehr Mühe haben wird, diese gesetzlich verankerten Mehrausgaben aufzubringen und einen Schuldenbremse-konformen Voranschlag und AFP zu verabschieden. Ich appelliere an die CVP und die FDP; einige unter Ihnen können die Ausgestaltung der AFR18 nicht befürworten. Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr und lehnen Sie dieses „AFR-Monster“ zum Wohl unseres Kantons und seiner Gemeinden ab.

Machen Sie den Weg frei für eine Lösung, die besser, einfacher und vor allem an die aktuellen Grundlagen angepasst ist.

Heidi Scherer: Seit der 1. Beratung der Vorlage hat sich an meiner ablehnenden Haltung nichts geändert, im Gegenteil. Die neu berechneten Globalbilanzen aufgrund der Korrekturen bei der Steuergesetzrevision 2020 haben meine Haltung zu dieser komplexen Reform noch verstärkt. Mittlerweile wohnt jeder vierte Einwohner in einer Gemeinde mit Härteausgleich. Das kann doch nicht sein. Dass bei der Gegenfinanzierung für die umfangreiche Aufgaben- und Finanzverschiebung immer noch Punkte enthalten sind, von denen man heute schon weiss, dass daraus in den nächsten Jahren kein Rappen fliesst, macht das Ganze unglaublich. Ich denke dabei an die Berechnung der Mehrwertabgabe von 7 Millionen Franken. Aber auch die Posten, welche die Gemeinden zukünftig zu 100 Prozent übernehmen sollten, wie die individuelle Prämienverbilligung zur wirtschaftlichen Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen zu den Verwaltungskosten, sind für mich fraglich, weil gerade in diesen Bereichen die zukünftige Entwicklung der Belastung nur in eine Richtung geht, nämlich nach oben. Zum fraglichen Funktionieren des geplanten Steuereffizienzaustausches habe ich mich in der Januar-Session geäussert. Grundsätzlich ist auch noch zum Volksschulkostenteiler 50:50 zu sagen, dass es schon etwas schwierig ist, weil die Kosten der Volksschule immer noch nicht mit sauberen Standardkosten berechnet werden. Das ist eine komische Basis. Äusserst fraglich ist auch die gleichzeitige Abstimmung zur STAF und zur AFR18 am 19. Mai 2019. Sollte die STAF abgelehnt – was ich nicht hoffe – und die AFR18 angenommen werden, würden wir uns im Kanton Luzern in einer äusserst schwierigen Situation befinden, weil die bereits eingerechneten zusätzlichen Steuererträge aus der STAF in den Globalbilanzen wegfallen, die Kosten hingegen weiterbestehen würden. Das wäre ein Horrorszenario. Ich bleibe bei meiner Haltung: Die AFR18 ist in der vorliegenden Form nicht akzeptabel, daher lehne ich sie ab.

Claudia Bernasconi: In verschiedenen Voten anlässlich der 1. Beratung wie auch in der heutigen 2. Beratung wurde aufgezeigt, warum ich die AFR18 ablehne. Die Gemeinde Greppen ist eine der elf Gemeinden, welche letzten Freitag an die Medien gelangt sind. Obwohl Greppen dank dem Härteausgleich mit einem blauen Auge davonkommt, stimmt die AFR18 für mich nicht. Das haben übrigens die meisten der elf Gemeinden bereits in der Vernehmlassung so mitgeteilt. Im Kanton Luzern gibt es bereits einen gut funktionierenden Finanzausgleich. Mit der Einführung der AFR18 wird die Solidarität der Gebergemeinden meiner Meinung nach viel zu stark strapaziert. Die AFR18 ist für mich ein zweiter Finanzausgleich, ein Schattenfinanzausgleich, den es nicht braucht. Neu werden die Kosten der Volksschulbildung je hälftig zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Das hat unser Rat so entschieden. Um diesen Kostenteiler finanzieren zu können, wird der Kostenteiler bei den Sondersteuern neu auf 70:30 angepasst, dies obwohl die Gemeinden die Veranlagung vornehmen und Rechnung stellen. Wo bleibt hier das AKV-Prinzip? Durch ein eventuelles Nein bei der kommenden Abstimmung zur STAF und zur kantonalen Steuergesetzrevision 2020 entstehen grosse Risiken bei der Finanzierung der AFR18. Da ich auch nicht hinter diesen Risiken stehen kann, lehne ich die AFR18 ab.

Stefan Roth: Noch selten habe ich während meiner zwölfjährigen Amtszeit als Kantonsrat über eine Botschaft wie die AFR 18 befunden. Die Diskussion lautet etwa wie folgt: „Was wäre, wenn? Und dann, infolgedessen, müsste man vielleicht? Vielleicht trifft dieses und jenes ein, vielleicht aber auch nicht.“ Da gibt es Erträge, die gar nicht eintreten, auf alten Zahlen basierende Globalbilanzen und so weiter und so fort. Während meiner Zeit als Finanzdirektor der Stadt Luzern habe ich vorgeschlagen, Sparmassnahmen im Umfang von 25 Millionen Franken umzusetzen und die Steuern zu erhöhen. Das Parlament und das Volk haben diesem Weg mehrmals zugestimmt. Weshalb habe ich das für die Stadt Luzern getan? Sicherlich nicht, um bei der nächsten kantonalen Finanzreform zum sogenannten „Härtefall“ zu werden, sondern um im kantonalen Finanzausgleich nachhaltig von einer Nehmer- zu einer Gebergemeinde zu werden. Eine verlässliche, stabile Finanzpolitik ist meiner Meinung nach der Schlüssel zum Erfolg. Die Zuhörer auf der Tribüne könnten

aufgrund der geführten Diskussion den Anschein erhalten, bei der AFR18 gehe es um links oder rechts, um Stadt oder Land. Darum geht es aber nicht, sondern es geht um viel mehr. Es geht um eine grundlegende Aufgabenreform mit staatspolitischer Tragweite. In § 20c der Aufgaben- und Finanzreform ist der Mechanismus im sogenannten Härteausgleich festgelegt. Dort steht unter anderem: „Die Gemeinden gleichen die finanziellen Auswirkungen gemäss der Globalbilanz 3 der Aufgaben- und Finanzreform untereinander während sechs Jahren aus.“ Wie kann man ernsthaft einen Berechnungsmodus beschliessen, bei dem in der Globalbilanz Steuererträge enthalten sind, die sowohl vom Schicksal der STAF abhängen wie auch von der kantonalen Steuergesetzrevision 2020? Notabene sind das Steuergesetzrevisionen, bei denen das Damoklesschwert eines Referendums praktisch so sicher ist wie das Amen in der Kirche. Ich persönlich bin für die AFR18. Ich bin aber dagegen, dass heute darüber befunden wird, bevor nicht alle Annahmen auf der Einnahmenseite unter Dach und Fach sind. Das ist nicht ein Votum für die Stadt Luzern, sondern für eine verlässliche kantonale Politik und ein Zeichen für Land und Stadt.

Urs Brücker: Die Meinungen sind gemacht, die Debatte wird wohl eher nach dem Motto „Gut, haben wir darüber gesprochen“ geführt. Mir bleibt die Hoffnung, dass die Luzerner Gemeinden und die Stimmbevölkerung realisieren, was die Mehrheit in diesem Rat nicht tut, nämlich dass die AFR18 nicht eine Neuordnung von Aufgaben und deren Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden ist, sondern ein Sanierungspaket für die Kantonsfinanzen, und das auf Kosten der Gemeinden, aber nicht nur auf Kosten einzelner finanzstarker Gemeinden, sondern auf Kosten aller Gemeinden. Ich bin fest der Überzeugung, dass in zwei Jahren nicht diejenigen Gemeinden mit einem Härteausgleich ihre Steuern erhöhen, sondern viele andere kleine Gemeinden, die im Moment der Regierung und dem VLG glauben und sich von ihnen Sand in die Augen streuen lassen. Wir befinden uns im Abstimmungskampf, und ich hoffe, dass wir in den Gemeinden und bei den Stimmberechtigten eine Mehrheit finden, die sich gegen die Mogelpackung AFR18 ausspricht. Wir sind zuversichtlich, dass die Rechtmässigkeit der Abstimmung vom 19. Mai 2020 nicht gegeben ist. Ich lehne die AFR18 ab.

Irene Keller: In meinem Votum geht es nicht in erster Linie um das Schreiben der elf Gemeinden, sondern ich komme auf die Fragen 8 bis 10 der Anfrage A 660 zurück, die wir anlässlich der 1. Beratung behandelt haben. Es geht um die Einberechnung zukünftiger ungesicherter Wasserbaukosten in die Globalbilanz. Diese Problemstellung hat auch Hans Lipp in der 1. Beratung am Beispiel seiner Gemeinde Flühli genau aufgezeigt. Seit der Januar-Session gibt es diesbezüglich einen Mehrwert. In der Gemeinde Vitznau, für die jährlich 770 000 Franken für noch nicht existierende Wasserbauten als Gutschriften eingerechnet werden, hat mit der Abteilung Naturgefahren der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif) am 7. Februar 2019 eine Besprechung stattgefunden. Sie diente der Klärung der weiteren Planung der heiklen Wasserbauten an fünf Bächen in Vitznau. Dabei hat sich herausgestellt, dass sich der in der Globalbilanz eingerechnete Investitionsbetrag von 59 Millionen Franken bis 2033 wohl bis zu 50 Prozent reduzieren kann oder wird. Nachfolgend nur die wichtigsten Gründe für diese Tatsache: neue Einsichten, die der Realität endlich näher kommen, ein Gutachten der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission), die Bauten kommen alle im BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) zu liegen, aber auch anstehende Rück- und Auszonungen aufgrund des Raumplanungsgesetzes 2013, die die Ausgangslage verändern. Diese Besprechung hat die Befürchtungen und Vermutungen, aber auch die Berechnungen der Gemeinde Vitznau bestätigt. Es beweist leider, dass die Globalbilanz in solchen Fällen schlicht und einfach geschönt ist und nicht einmal einer möglichen Wahrheit entspricht. So etwas kann eine Gemeinde nicht einfach akzeptieren. Sollten die rechtlichen Klärungen der elf Gemeinden zugunsten des Kantons und des VLG resultieren und die AFR18 im Mai beim Volk Zustimmung finden, werden der VLG und der Kanton die unumgängliche Aufgabe haben, sich nicht zurückzulehnen, sondern mit solchen vakanten Ungerechtigkeiten umzugehen. Wie das zu handhaben ist, kann ich mir aktuell nicht vorstellen. Für Vitznau genügt dann nicht mehr ein rückzahlbarer Härteausgleich, so

wie wir das am Ufer des Vierwaldstättersees einmal angedacht haben. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist es mir nicht möglich, der AFR18 einfach zuzustimmen. Als Kompromiss im Sinn des gesamten Kantons wähle ich die schlechtestmögliche Lösung und enthalte mich der Stimme.

Norbert Schmassmann: In den Medien, aber auch hinter den Kulissen wird immer die Frage aufgeworfen, ob es in diesem Kanton einen Stadt-Land-Graben gibt. Ja, den gibt es, die AFR18 ist ein Beispiel dafür. Man macht eine grosse Reform, aber man redet nicht wirklich miteinander. Der Dialog zwischen Stadt und Land ist blockiert. Ich habe in diesem Rat schon manche Kaulquappe geschluckt, aber für diese Kröte ist mein Hals zu dünn. Warum ist mein Schluckweh so gross? Der politische Preis für die Anpassung des Volksschulkostenteilers ist zu hoch. Die finanziellen Verwerfungen sind zu gross, besonders für einige Gemeinden, auch für die Stadt Luzern. Der Steuerfussabtausch ist ein Eingriff in die Gemeindeautonomie. Wo bleibt die gerade in diesem Saal immer wieder hochgelobte Gemeindeautonomie? Rechtsgutachten in diese Richtung, die das belegen, wurden in den Wind geschlagen. Der ganze Systemumbau ist unverantwortlich, darum sage ich Nein zur AFR18.

Armin Hartmann: Wir haben die Flughöhe der laufenden Debatte verlassen und begnügen uns mit Spekulationen und Widersprüchen. Scheinbar befinden wir uns tatsächlich schon im Wahlkampf. Die AFR18 beinhaltet, was unser Rat bestellt hat: Der Volksschulkostenteiler 50:50, die Umsetzung des Wasserbaus gemäss Vernehmlassung und die Reduktion des kantonalen Engagements im Finanzausgleich von 20 Millionen Franken. Die Regierung hat Rahmenbedingungen in der Höhe von 20 Millionen Franken definiert, und die Gemeinden haben Rahmenbedingungen mit einer maximalen Belastung von 5 Millionen Franken gefordert, das heisst 60 Franken pro Einwohner pro Gemeinde und bei Bedarf einen Härteausgleich. Alle diese Rahmenbedingungen sind erfüllt. Ich habe weder heute noch in den vergangenen drei Monaten Vorschläge für eine alternative Gegenfinanzierung gehört. Um Kompromisse machen zu können, braucht es von allen Seiten konstruktive Vorschläge. Es geht nicht nur um die AFR18, sondern um insgesamt sechs Vorlagen. Neben der AFR18 sind dies das Wasserbaugesetz, die Steuergesetzrevision, der Planungsbericht über demografieunabhängige Langfristperspektiven, der Wirkungsbericht Finanzausgleich und die Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Durch diese Vorlagen wird der Kanton in eine klare Richtung getragen. Jetzt geht es darum, Nägel mit Köpfen zu machen. Verschiedene Vorlagen wurden bereits verabschiedet, etwa die Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Einzelne Gemeinden werden dadurch sehr hart getroffen, und zwar mit mehr als 60 Franken pro Einwohner. Davon hat aber niemand gesprochen. Eine Gegenfinanzierung ist die AFR18. Die Entkoppelung des Ressourcen- und des Bildungslastenausgleichs wäre in unserem Rat in einer isolierten Vorlage nie mehrheitsfähig gewesen. Es ist das Gesamtpaket dieser sechs Vorlagen, das für alle Gemeinden und den Kanton ein stimmiges Bild erzielt. Aus diesem Gesamtpaket darf nichts herausgebrochen werden. Ich bitte Sie, der AFR18 zuzustimmen.

Ylfete Fanaj: Armin Hartmann unterstellt uns, die Vorlage nicht verstanden zu haben. Vielleicht hat aber auch der VLG die Sensibilität verloren, um die Gemeinden richtig zu verstehen. Das merkt man an den Reaktionen, denn elf Gemeinden prüfen, eine Klage einzureichen. Zu all den Unsicherheiten, welche die Vorlage mit dem Zeitplan und den ungesicherten Annahmen aus der STAF beinhaltet, kommt nun diese Drohung hinzu. Ich weiss nicht, wie Sie diese Vorlage der Bevölkerung verkaufen wollen. Ich möchte von der Regierung eine Antwort erhalten, wie es mit dem Inkrafttreten der Vorlage im Fall einer Klage aussieht.

Hans Stutz: Armin Hartmann beruft sich darauf, dass die Vorlage von unserem Rat, dem Regierungsrat und den Gemeinden bestellt worden ist. Nach unserer Meinung ist die Lieferung aber nicht brauchbar. Beim Versandhandel gibt es ein Rückgaberecht, im vorliegenden Fall gehört die Sendung zurück an den Absender. Armin Hartmann hat kritisiert, dass keine Kompromisse geschlossen und keine anderen Vorschläge gemacht wurden. In der Schlussphase hat aber weder eine zweite Vernehmlassung stattgefunden

noch wurden die wichtigen Partner mit einbezogen.

Andy Schneider: Der Gemeinderat von Rothenburg hat mich an die Sitzung der elf betroffenen Gemeinden mandatiert. Der Gemeinderat von Rothenburg hat die AFR18 im Vorfeld bereits mehrfach kritisiert. Am kommenden Donnerstag wird an der Gemeinderatssitzung der Entscheid gefällt, ob die Gemeinde Rothenburg die elf Gemeinden unterstützt und sich ihnen anschliesst. Ich bin zuversichtlich, dass wir den eingeschlagenen Weg der elf Gemeinden im Abstimmungskampf unterstützen werden.

Michèle Graber: Es stimmt nicht, dass keine anderen Vorschläge eingebracht wurden. Es lagen andere Vorschläge vor, aber es wurde nicht einmal darüber diskutiert. Es stimmt hingegen, dass die Gemeinden und unser Rat einen neuen Volksschulkostenteiler und eine neue Finanzierungsregelung im Wasserbau bestellt haben. Ein Teil unseres Rates ist aber nicht damit einverstanden, wie die Vorlage zustande gekommen ist.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Marcel Schwerzmann.

Marcel Schwerzmann: Die AFR18 ist ein Reformpaket. Ein Paket besteht aus einer Verpackung und einem Inhalt. Ich habe den Eindruck, dass wir etwas viel über die Verpackung und etwas wenig über den Inhalt diskutieren. Zur Verpackung zähle ich die Diskussion darüber, ob ein Mantelerlass die richtige Form ist, ob der Zeitplan und die Beratung stimmen und ob es formale Aspekte gibt, die allenfalls noch gerichtlich überprüft werden sollen. Natürlich sind das wichtige Fragen, aber im Wesentlichen geht es um den Inhalt. Der Kern der Vorlage sind der Volksschulkostenteiler 50:50 und der Wasserbau. Wir müssen uns entscheiden, ob wir diese zwei Punkte umsetzen wollen oder nicht. Beim Wasserbau handelt es sich um eine zehnjährige Pendeiz aus der Finanzreform 08. Der Volksschulkostenteiler 50:50 war damals die Residualgrösse, das heisst das Ausgleichsgefäss für die Finanzreform 08. Die Umsetzung kostet uns rund 200 Millionen Franken. Uns allen war aber immer klar, dass diese 200 Millionen Franken finanziert werden müssen und dass es dabei zu ungeliebten Massnahmen kommen wird, beispielsweise mit dem Ertragsteiler bei der Sondersteuer, dem Steuerfussabtausch oder dem Härteausgleich. Wir haben manche Variante gerechnet und darüber diskutiert. Ich kann Ihnen bestätigen, dass wir keine bessere Finanzierungsvariante finden. Es gibt vielleicht andere Varianten, aber keine bessere. Unter den Gemeinden gibt es Verwerfungen, aber es muss uns allen klar sein, dass eine Gemeinde mit 80 000 Einwohnern nicht gleich betroffen ist wie eine Gemeinde mit 1500 Einwohnern. Wir werden die Bevölkerung anlässlich der Abstimmung vom 19. Mai 2019 über die Vorlage befragen. Dabei wird sich entscheiden, ob die Bevölkerung bereit ist, den Volksschulkostenteiler 50:50 und den Wasserbau sowie die entsprechenden finanziellen Konsequenzen zu tragen. Sollte diese Abstimmung misslingen, sind diese beiden Forderungen für lange Zeit vom Tisch. Ich nehme noch zu einigen Fragen Stellung, zuerst zu § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes: Diesbezüglich haben wir mit der WAK eine Änderung besprochen. Wir haben den Finanzausgleich aufgrund der neusten Zahlen berechnet und dabei bemerkt, dass eine Grenze verletzt wird. Aus diesem Grund hat die Regierung der WAK den Antrag zu § 11 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes gestellt. Des Weiteren wurde beim Volksschulkostenteiler der Wunsch nach Standardkosten genannt. Das ist ein guter Vorschlag, den wir unterstützen. Leider wurden die Standardkosten aber bereits mehrmals abgelehnt. Deshalb sind die Standardkosten nicht in dieser Vorlage enthalten; wir können aber hoffentlich später noch einmal über diese Frage diskutieren. Weiter wurde gesagt, dass die AFR18 ein Sanierungsprojekt für den Kanton ist. Dem ist nicht so. Wir verlagern für 200 Millionen Franken Finanzen und Aufgaben, davon sind 20 Millionen Franken für den Kanton. Ich erinnere Sie gerne daran, dass im Rahmen der Finanzreform 08 20 Millionen Franken zugunsten der Gemeinden umverlagert wurden, die sogenannte positive Haushaltsneutralität. In der Zwischenzeit geht es den Gemeinden wesentlich besser als noch 2008. Deshalb ist es gerechtfertigt, diese Zahl wieder rückgängig zu machen. Ylfete Fanaj hat nach den Konsequenzen auf das Inkrafttreten bei einer allfälligen Klage gefragt. Solange keine Klage vorliegt und ich den Inhalt nicht kenne, kann ich nichts dazu sagen. Die Konsequenzen lassen sich erst abschätzen, wenn eine entsprechende Klage vorliegt. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag Wismer-Felder Priska zu § 56 Abs. 1 SRL Nr. 400a Gesetz über die Volksschulbildung (VBG): Die Gemeinden bieten den Lernenden während der obligatorischen Schulzeit Zugang zu einer Musikschule (geltendes Recht).

Antrag Wismer-Felder Priska zu § 21 Abs. 1bis SRL Nr. 501 Gesetz über die Gymnasialbildung (GymbG): Streichen.

Priska Wismer-Felder: Die Anträge sind miteinander verknüpft, weil es um das gleiche Anliegen geht. Ich möchte, dass zur Änderung von § 21 Absatz 1^{bis} des Gesetzes über die Gymnasialbildung eine separate Botschaft erstellt wird. Ich vertrete dieses Anliegen zum einen als EBKK-Mitglied. In der EBKK hat mein Anliegen eine Mehrheit gefunden, was aber in der WAK nicht mehr der Fall war. Zum anderen vertrete ich das Anliegen in meiner Funktion als Schulkommissionspräsidentin einer Kantonsschule. Alle Kantonsschulen stehen dieser Änderung sehr kritisch gegenüber. Mit dieser Gesetzesänderung ermöglichen wir es, dass das Schulangebot der Gymnasien teilweise durch Dritte erbracht werden kann. Das ist eine einschneidende Veränderung, deren Bedeutung uns Ratsmitgliedern kaum bekannt ist. Es geht mir heute nicht darum, den Instrumentalunterricht nicht auszulagern, sondern um die Tragweite dieser Gesetzesänderung. Ich bin überzeugt, dass Sie alle wissen möchten, welche Angebote theoretisch durch Dritte erbracht werden können und ob es nur den Musikunterricht oder auch andere Fächer betrifft. Sie möchten sicher auch wissen, wer ein solches Angebot machen kann und ob wir der einzige Kanton sind, der diese Massnahme einführt. Sie alle möchten sicher wissen, ob die Schweizerische Maturitätskommission eine solche Auslagerung akzeptiert und wo die Grenzen sind. Diese wichtigen Fragen werden in der Vorlage nicht beantwortet. Mit einer separaten Botschaft erhalten wir die wichtigen Entscheidungsgrundlagen, die uns bisher fehlen. Die AFR18 wird dadurch nicht gefährdet, denn sie kann mit oder ohne diese Änderung umgesetzt werden. Ich bitte Sie, meinen Anträgen zuzustimmen.

Für die Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) spricht Kommissionspräsident Rolf Born.

Rolf Born: Anlässlich der 2. Beratung hat die WAK nicht mehr über diese Frage diskutiert, sondern das Anliegen war Gegenstand der 1. Beratung.

Urban Sager: Die WAK hat anlässlich der 1. Beratung über diese Frage diskutiert. Ich kann mich dem Votum von Priska Wismer-Felder nur anschliessen. Viele von uns haben sich mit der Thematik der Auslagerung des Instrumentalunterrichts an den Kantonsschulen an die jeweiligen Standortgemeinden der Kantonsschulen nicht auseinandergesetzt. Zum Teil wurden wir direkt angefragt, um was es bei der Auslagerung überhaupt geht. In keinem der heutigen Fraktionsvoten wurde auf diese sehr spezifische Thematik eingegangen. Wir müssen uns mit dieser vielseitigen Thematik und ihren weitreichenden Konsequenzen im Rahmen einer eigenen Botschaft auseinandersetzen können. Die AFR18 ist eine grosse Reform und hauptsächlich ein Finanzgeschäft. Entsprechend hat der Fokus auf der Finanzierung gelegen, was auch richtig ist. Es ist aber falsch, eine so spezifische Massnahme einfach in die AFR18 mit einzubauen. Es geht nicht darum, ob Sie für oder gegen die Auslagerung sind, sondern es geht um die Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Ich bitte Sie, die beiden Anträge zu unterstützen.

Rahel Estermann: Für Risiken und Nebenwirkungen der AFR18 lesen Sie bitte die Globalbilanzen und das Kleingedruckte ab Seite 50. Wir haben schon gehört, dass wir mit der AFR18 finanzielle Risiken eingehen, welche den Kanton und die Gemeinde teuer zu stehen kommen. Die AFR18 hat aber noch andere Nebenwirkungen, die nicht die Finanzen betreffen, und darum geht es in den Anträgen von Priska Wismer-Felder. Es betrifft die Stellung von Musiklehrpersonen und pädagogische und kulturelle Fragen zur Musikschule an unseren Kantonsschulen. Priska Wismer-Felder hat die Fragen gestellt, auf die es keine Antworten gibt. Es geht um wichtige Fragen, die den künftigen Unterricht und den Schulalltag betreffen und deshalb eine separate Botschaft rechtfertigen. Wegen der Änderungen der Steuergesetzesrevision haben Sie schon an der AFR18 herumgeschraubt. Deshalb gilt das Argument nicht, wonach man das Paket nicht aufschneiden dürfe, da sonst die Bilanz nicht mehr stimme. Es ist unverantwortlich, die Frage der Auslagerung des Musikschulunterrichts

einfach in Kauf zu nehmen. Mit der Auslagerung würden wir unsere Kantonsschulen einmal mehr schwächen, dieses Mal sogar ohne darüber diskutiert zu haben. Ich bitte Sie, den beiden Anträgen zuzustimmen.

Reto Frank: Die Aufgaben der Musikschulen wurden auf eine andere Staatsebene gelegt, vom Kanton auf die Gemeinden. Es ist logisch, dass die Leistungen und die Qualität wie bisher bleiben müssen. Ich habe bis jetzt noch keinen überzeugenden Grund gegen eine Auslagerung gehört. Die SVP-Fraktion lehnt die Anträge ab.

Helene Meyer-Jenni: Wir wollen genau das tun, was Regierungsrat Marcel Schwerzmann vorher verlangt hat, nämlich über den Inhalt diskutieren. Die Debatte hat gezeigt, dass uns die Konsequenzen dieser Auslagerung nicht bekannt sind. Anlässlich der EBKK-Sitzung waren selbst seitens des Bildungs- und Kulturdepartementes noch viele Fragen offen. Das lässt den Schluss zu, dass es sich hier tatsächlich um eine Detailfrage handeln könnte, jedoch um eine mit grossen Auswirkungen. Die AFR18 wird mit den vorliegenden Anträgen nicht gefährdet, weil es sich um einen verschwindend kleinen Finanzanteil handelt. Allein die Sensibilität der Thematik Musikschule rechtfertigt eine separate Botschaft.

Claudia Huser Barmettler: Hier geht es um ein Detail, dessen Folgen scheinbar nicht bekannt sind. Wir wissen aber bei der gesamten AFR18 nicht, was uns erwartet. Ich bitte Sie deshalb, die vorliegenden Anträge abzulehnen, aber vor allem in der Schlussabstimmung die gesamte Vorlage abzulehnen.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Marcel Schwerzmann.

Marcel Schwerzmann: Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Die EBKK hat über diese Frage diskutiert. Die Maturitätskommission hat sich positiv zu dieser Frage geäussert. Der Kanton Zug kennt seit jeher die nun vorgeschlagene Lösung. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat sich in der EBKK dahingehend geäussert, dass die letzten Details noch nicht bekannt seien. Das ist aber bei jeder Umsetzung einer Gesetzesvorlage der Fall.

Der Rat lehnt beide Anträge mit 72 zu 36 Stimmen ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18), wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 66 zu 43 Stimmen zu.